AZ: G3-7296.2-1/27 Stand: 15.04.2015

Eckpunktepapier zur Abwicklung der Förderung der Ausbildung von Dorfhelferinnen und Dorfhelfern

Ziel der Ausbildung von Dorfhelferinnen und Dorfhelfern ist es, gut qualifizierte Nachwuchskräfte für die sozialen Dienstleistungen der Dorfhelferinnen und Dorfhelfer im Bereich der Haushaltsführung, Familienbetreuung sowie Arbeiten der Bäuerin im landwirtschaftlichen Betrieb bereitzustellen. Diese übernehmen bei Krankheit, Unfällen, Schwangerschaften, Kuraufenthalten und sozialen Notsituationen überwiegend in landwirtschaftlichen Familienbetrieben die Aufgaben der Bäuerin, um den Arbeitsbetrieb aufrecht zu erhalten.

Rechtliche Grundlagen 1.

1.1. Beihilferechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014¹ der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Sie ist nach Art. 31 dieser Verordnung freigestellt.

1.2. Landesrechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO).

2. Zweck der Zuwendung

Die Zuwendung soll die fachgerechte Ausbildung von Dorfhelferinnen und Dorfhelfern und den Nachwuchs an entsprechenden Einsatzkräften sicherstellen.

Seite 1 von 6

Internet www.stmelf.bayern.de

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Aufwendungen für die Ausbildung von Dorfhelferinnen, die an den von den beiden Trägerorganisationen (Katholische Dorfhelferinnen und Betriebshelfer in Bayern GmbH (KDBH) und Verein der Evangelischen Bildungszentren im ländlichen Raum in Bayern e. V. (EBZ)) unterhaltenen bzw. beauftragten Schulen durchgeführt wird. Ausbildungskosten können für Schülerinnen und Schüler, die mindestens drei Monate an der Ausbildung teilgenommen haben und für die die entsprechende Trägerorganisation die Kosten ganz oder teilweise trägt, gefördert werden.

4. Begünstigte

Begünstigte sind die nachfolgenden Trägerorganisationen, die dem Verband der Dorf- und Betriebshilfsdienste in Bayern e. V. (Dachverband) angehören und Einrichtungen zur Ausbildung von Dorfhelferinnen und Dorfhelfern unterhalten:

- KDBH und
- EBZ.

Diese beiden Trägerorganisationen erfüllen die KMU-Voraussetzungen.

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Dachverband.

Der Dachverband leitet die Fördermittel nach Maßgabe dieses Eckpunktepapieres an die o. g. Trägerorganisationen weiter.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen

- mit einer noch offenen Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission,
- die sich in Schwierigkeiten befinden, gem. Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU)
 Nr. 651/2014.

6. Art und Umfang der Zuwendung

Die Förderung der Ausbildungskosten für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung.

Die Förderung beträgt 60 % der beihilfefähigen Sach- und Personalkosten und darf einen Höchstbetrag von max. 5.000 Euro je Schülerin bzw. Schüler nicht übersteigen. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln für dieselben beihilfefähigen Kosten wird ausgeschlossen.

7. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind gemäß Art. 31 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 u. a. Personalkosten für Ausbilder, direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundene Aufwendungen von Ausbildern und den Ausbildungsteilnehmern, Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten.

Unterbringungskosten sind grundsätzlich nicht förderfähig.

8. Verfahren

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht (Landesanstalt).

Der Dachverband beantragt für die beiden Trägerorganisationen die Fördermittel bis spätestens 15. November für das folgende Jahr bei der Landesanstalt. Der schriftliche Beihilfeantrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Größe der Trägerorganisation,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- die Kosten des Vorhabens,
- Art der Beihilfe (Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan, getrennt nach Trägerorganisation über die zur Förderung beantragten Ausbildungskosten beizufügen. Er muss die förderfähigen Kosten der Ausbildung sowie die Anzahl der Auszubildenden enthalten.

Die Landesanstalt prüft den Antrag und entscheidet über die Förderung. Sie erlässt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen Bewilligungsbescheid.

Dem Dachverband können auf dessen Antrag mit Beginn des Förderjahres Abschlagszahlungen in bis zu vier Teilbeträgen, bis maximal 90 Prozent der Gesamtfördersumme auf Basis der voraussichtlich zu erbringenden förderfähigen Leistungen gewährt werden. Die Restzahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

9. Weiterleitung der Zuwendung

Der Dachverband als Erstempfänger leitet die Zuwendung an die o. g. Trägerorganisationen durch privatrechtlichen Vertrag weiter. Grundlage für die Aufteilung der Fördermittel an die Trägerorganisationen sind deren zentral über den Dachverband abgerechneten förderfähigen Aufwendungen bzw. die Anzahl der Auszubildenden.

In einem privatrechtlichen Vertrag zur Weiterleitung der Zuwendung vom Dachverband an die Trägerorganisationen sind im Sinne dieses Eckpunktepapiers insbesondere zu regeln:

- Art und Umfang der Zuwendung,
- Zuwendungszweck,
- Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- Bewilligungszeitraum,
- die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nrn. 1 bis 8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P); die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nr. 7.1 ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten), das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bayerischen Obersten Rechnungshof auszubedingen,
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag,
- die Rückzahlungsverpflichtungen und sonstige Rückzahlungsregelungen durch den Endempfänger,

die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen entsprechend Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG.

10. Nachweis der Verwendung

Für den Nachweis der Verwendung gilt die Nr. 6 ANBest-P. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Ergänzend zum zahlenmäßigen Nachweis ist der Jahresabschluss der jeweiligen Trägerorganisation vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des auf die Förderung folgenden Jahres der Landesanstalt vorzulegen. Der Dachverband hat den Nachweis zu führen, dass die Fördermittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

Der Dachverband legt mit dem Verwendungsnachweis Aufzeichnungen vor, die belegen, dass von den Endempfängern die in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und es sich bei den begünstigten Unternehmen um KMU² handelt. Die Informationen sind in elektronischer Form vom Dachverband vorzuhalten.

11. Monitoring

Die Bewilligungsbehörde führt ausführliche Aufzeichnungen (elektronisch) mit Informationen und einschlägigen Unterlagen, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind abweichend von Nr. 6.3 der ANBestP ab dem Zeitpunkt, ab dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage der betreffenden Regelung gewährt wurde, 10 Jahre lang aufzubewahren.

12. Veröffentlichung

Es wird sichergestellt, dass folgende Informationen auf einer eigenen Beihilfe-Website veröffentlicht werden:

- eine Kurzbeschreibung nach in dem in Anhang II der Verordnung (EU) Nr.
 651/2014 festgelegten Format,
- der volle Wortlaut dieser Beihilferegelung,

² Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014, ABI. L 193 vom 01. Juli 2014

- die in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 €.

13. Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung, durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege, beim Zuwendungsempfänger und die beteiligten Trägerorganisationen entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

14. Sonstige Bestimmungen

Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

15. Inkrafttreten

Das Eckpunktepapier tritt nach erfolgter Freistellung gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Kraft.